



Beschlussauszug

aus der

7. Sitzung der Gemeindevertretung Zirchow vom 28.10.2020

Top 6 Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Zirchow (Hebesatzsatzung 2021)

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und des § 16 Abs. 3 Gewerbesteuerengesetz sind die Hebesätze mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres, d. h. zum 01.01. durch die heheberechtigte Kommune festzusetzen.

Die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern kann nach den geltenden Bestimmungen durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung erfolgen. Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach dem Inkrafttreten des Haushaltes erfolgen kann, was mit der Bekanntmachung eintritt.

Eine gesonderte Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen kann damit zeitnah erfolgen, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird. Mit der Hebesatzsatzung wird dem Wunsch der Steuerpflichtigen Rechnung getragen, den Grundsteuererhöhungsbetrag zu den gesetzlichen Fälligkeiten entrichten zu können.

Im Orientierungserlass 2020 des Ministeriums für Inneres und Europa M-V, vom 30.10.2019 wurden die neuen nivellierten Hebesätze bekanntgegeben.

Laut Gesetz zur Neufassung des Finanzausgleichgesetzes M-V gem. § 18 (1) werden die Nivellierungshebesätze zur Berechnung der Steuerkraftzahlen für die **Haushaltsjahre 2020 bis 2023** wie folgt zu Grunde gelegt:

Grundsteuer A	323%
Grundsteuer B	427%
Gewerbesteuer	381%

Das Land ermittelt die Steuerkraftzahlen der Gemeinde anhand der Nivellierungshebesätze. Die Steuerkraftzahlen einer Gemeinde werden für die Berechnungen der Kreis- und Amtsumlagegrundlagen herangezogen.

Beschließt die Gemeinde die Hebesätze für die Realsteuern unter den Nivellierungshebesätzen, verzichtet sie auf Einnahmen zur Deckung der Umlagen.

Die Gemeinde muss dann adäquate Maßnahmen ergreifen, um diese Differenz ausgleichen zu können.

Anhand der Erträge aus dem HH-Jahr 2019 werden nicht angepasste Hebesätze folgende Auswirkungen haben:

	Hebesatz 2020	Soll 2019	Hebesatz 2020-2023	Ertrag bei Anpassung	Differenz
Grundsteuer A	310%	3.462 €	323%	3.608 €	145 €

Grundsteuer B	375%	43.604 €	427%	49.651 €	6.046 €
Gewerbesteuer	400%	352.734 €	381%	über Landesdurchschnitt	(+16.755 €)
Gesamt					6.191 €

Vorausgesetzt die Gemeinde Zirchow erreicht im Haushaltsjahr 2020 gleiche Realsteuer-einnahmen wie 2019, verzichtet die Gemeinde bei der Grundsteuer A und B jahresbezogen auf 6.191 €. Für die Jahre 2020 bis 2023 auf 24.764 €.

Im Haushaltsjahr 2020 verschlechterten sich die Gewerbesteureinnahmen. Zurzeit sind 25.575,53 € in der Sollstellung, dies bedeutet bei einem Hebesatz von 400% ein Plus von 1.215 € gegenüber dem Landesdurchschnitt von 381%.

Wenn die Hebesätze nicht nach den Nivellierungshebesätzen angepasst werden, kann die Gemeinde keinen Antrag auf Konsolidierungshilfen gemäß § 27 (1) FAG oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen nach § 27 (2) FAG stellen.

Die Gemeindevertretung Zirchow möge beraten, die Hebesätze für die Realsteuern den Nivellierungshebesätzen anzupassen.

Zur Sicherung einer auskömmlichen Finanzausstattung sind die Einnahmepotenziale auszuschöpfen und Ausgaben nach den realisierbaren Einnahmen auszurichten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirchow diskutiert über die Festsetzung der Hebesätze. Es wird festgelegt, dass man hier keine Veränderung vornehmen wird und die Hebesätze aus 2020 bestand haben sollen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirchow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze 2021 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Zirchow in geänderter Form.

Grundsteuer A: 310 %

Grundsteuer B: 375 %

Gewerbesteuer: 400 %

Beschluss-Nr.: GVZi-0167/20

Ja-Stimmen: 8